

Geschäftsverzeichnisnr. 3172
Urteil Nr. 168/2005 vom 23. November 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 Absatz 3 und Anlage IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, erhoben von J. Jacqmain.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob J. Jacqumain, der in 1000 Brüssel, place Fontainas 9-11, Domizil erwählt, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 Absatz 3 und Anlage IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2004, zweite Ausgabe).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidernungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 2005

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Van de Gejuchte *loco* RA J.-P. Lagasse, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- hat der Vorsitzende die Rechtsache zur weiteren Verhandlung auf den 13. September 2005 vertagt, nachdem die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert wurde, in einem spätestens am 1. September 2005 zu hinterlegenden Ergänzungsschriftsatz die Frage « Inwieweit entsprechen die in Nr. 8 der Anlage IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. Mai 2004 aufgeführten Angelegenheiten den in Artikel 18 Nr. 3 desselben Dekrets vorgesehenen Bedingungen und inwieweit entsprechen die D.E.S.-Ausbildungen in Sozialrecht sowie in öffentlichem Recht und Verwaltungsrecht nicht diesen Bedingungen? » zu beantworten, und nachdem die klagende Partei aufgefordert wurde, diesen Ergänzungsschriftsatz mit einem spätestens am 10. September 2005 einzureichenden Erwidernungsergänzungsschriftsatz zu beantworten.

Die klagende Partei hat einen Erwidernungsergänzungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. September 2005

- erschien RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurde die vorgenannte Rechtsanwältin angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (nachstehend: Dekret vom 31. März 2004) legt insbesondere eine neue Organisation des Studiums fest.

B.1.2. Nach den akademischen Graden eines Bachelors und Masters regelt Artikel 18 des Dekrets vom 31. März 2004 den akademischen Grad eines ergänzenden Masters wie folgt:

« Nach einer Erstausbildung mit wenigstens 300 Leistungspunkten, die mit dem akademischen Grad eines Masters abgeschlossen wird, kann ein Studium des zweiten Zyklus zum akademischen Grad eines ergänzenden Masters führen, nachdem ein Studienprogramm mit mindestens 60 Leistungspunkten, die in mindestens einem Studienjahr erworben werden können, bestanden wurde.

Durch diese Ausbildungen soll eine berufliche Fachqualifikation erworben werden, die mindestens einer der folgenden Ausrichtungen entspricht:

1. die Ausübung gewisser Berufe unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften im Gesundheitssektor erlauben;

2. den Bedarf spezifischer Ausbildungen im Rahmen von Programmen der Entwicklungszusammenarbeit decken;

3. Zugang zu besonderen, gesetzlich vorgeschriebenen Titeln und Graden oder zu besonderen und anerkannten Qualifikationen von Forschungsteams und pädagogischen Teams gewähren, die in der Französischen Gemeinschaft eine originelle, einzigartige und spezifische Beschaffenheit aufweisen.

Anlage IV dieses Dekrets enthält die Liste der Studiengänge, die der vorstehenden Nr. 3 entsprechen, und ist integraler Bestandteil dieses Dekrets ».

B.1.3. Anlage IV - « Ermächtigungen zur Organisation von ergänzenden Masters » - besagt:

« Die Liste der Titel der ergänzenden Masterstudiengänge im Sinne von Artikel 18 des Dekrets wird wie folgt festgelegt:

Bereich / Titel
3. Sprachen und Literatur
Afrikanische Sprachen und Zivilisationen
Sprachwissenschaften
5. Architektur und Städtebau
Städtebau und Raumordnung
7. Politik- und Sozialwissenschaften
Fachübergreifende Analyse des europäischen Aufbaus
Quantitative Methoden in den Sozialwissenschaften
8. Rechtswissenschaften
Europäisches Recht
Völkerrecht
Steuerrecht
Umweltrecht und öffentliches Immobilienrecht
Recht der Informations- und Kommunikationstechnologien
Notariat
10. Wirtschaftswissenschaften und Management
Verwaltung von Finanzrisiken
11. Psychologische und pädagogische Wissenschaften
Pädagogik des Universitäts- und Hochschulunterrichts
16. Wissenschaften der Motorik
Osteopathie
17. Wissenschaften
Biotechnologie und angewandte Biologie
Genomkunde
Informatik und Innovation
18. Agrarwissenschaften und Biologieingenieur
Brautechnik
Gesundheitstechnik

19. Ingenieurwissenschaften
Kerntechnologie
Integrales Qualitätsmanagement
Nanotechnologie
Polymere

».

B.2. Der Hof stellt jedoch fest, dass der einzige Klagegrund der Klageschrift lediglich gegen Artikel 18 Absatz 3 und Nr. 8 von Anlage IV des Dekrets vom 31. März 2004 zur Festlegung der Liste der ergänzenden Masters der Rechtswissenschaften gerichtet ist; er beschränkt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmungen.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.3. Der Kläger ist Professor an der « Université libre de Bruxelles » und erteilt Unterricht in den Ausbildungen für das Diplom in Fachstudien (nachstehend D.E.S. genannt) für Sozialrecht sowie öffentliches Recht und Verwaltungsrecht.

Er rechtfertigt sein Interesse an der Klageerhebung damit, dass die in Anlage IV festgelegte erschöpfende Liste der ergänzenden Masters gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 31. März 2004 weder das Sozialrecht noch das öffentliche und das Verwaltungsrecht umfasse, wobei das Verschwinden der D.E.S., in denen der Kläger unterrichte, nach dem akademischen Jahr 2006-2007 könne dazu führen, dass die Unterrichte, für die er den Lehrstuhl besitze, nicht mehr aufrechterhalten werden könnten.

B.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stützt sich insbesondere auf die Artikel 16 und 62 des Dekrets vom 31. März 2004 und stellt das Interesse des Klägers an der Klageerhebung in Abrede, da dieser nicht beweise, dass die angefochtenen Bestimmungen zum Verschwinden der von ihm erteilten Unterrichte führen würden.

B.5. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein

Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.6.1. Indem Anlage IV die Liste der Titel der ergänzenden Masters im Sinne von Artikel 18 des Dekrets vom 31. März 2004 festlegt, ohne das Sozialrecht oder das öffentliche Recht und das Verwaltungsrecht anzuführen, wird die Organisation von ergänzenden Masters in diesen beiden Bereichen verhindert; somit wird ebenfalls die Vergabe von ergänzenden Masters für Sozialrecht oder öffentliches Recht und Verwaltungsrecht verhindert.

B.6.2. In der Begründung heißt es, « da die fünfjährigen Masterstudiengänge die ehemaligen dritten Zyklen beinhalten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 7), sieht Artikel 16 § 4 des Dekrets vom 31. März 2004 drei Ausrichtungen des Masters in 120 Leistungspunkten vor, wobei die dritte eine Vorbereitung darstellt auf « eine berufliche Spezialisierung, das frühere Diplom der spezialisierten Studien (D.E.S.), das Diplom der Fachhochschulstudien oder das Diplom der spezialisierten Kunststudien » (ebenda):

« Die Masterstudiengänge des zweiten Zyklus in 120 Leistungspunkten oder mehr umfassen mindestens eine Auswahl von 30 spezifischen Leistungspunkten, die diese Ausbildung einer der folgenden Ausrichtungen zuordnen:

1. Die didaktische Ausrichtung, die die spezifische pädagogische Ausbildung in Anwendung des Dekrets vom 8. Februar 2001 zur Festlegung der Erstausbildung der Lehrbefugten der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder des Dekrets vom 17. Mai 1999 über den höheren Kunstunterricht umfasst. Sie wird nur für die akademischen Grade organisiert, die den für diesen Beruf erforderlichen Titeln entsprechen;

2. Die vertiefende Ausrichtung zur Vorbereitung auf die wissenschaftliche Forschung; sie umfasst sowohl gründliche Ausbildungen in einer besonderen Fachrichtung als auch eine allgemeine Ausbildung zum Forscherberuf. Diese Option wird nur in den Bereichen von Universitätsstudien organisiert, die in Artikel 31 vorgesehen sind.

3. Eine spezialisierte Ausrichtung in einem besonderen Fachbereich, auf den sich der Lehrplan für besondere berufliche oder künstlerische Qualifikationen bezieht.

Die Hochschuleinrichtungen organisieren eine oder mehrere Ausrichtungen, gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Fachausrichtungen ».

B.6.3. Die Fachausrichtungen in den Bereichen des Sozialrechts sowie des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts können zwar im Rahmen des Masterstudiums in 120 Leistungspunkten organisiert werden, doch die Auswahl der Bereiche der Fachausrichtungen

obliegt den Hochschuleinrichtungen, so dass man unmöglich schlussfolgern kann, die Ausrichtungen des Sozialrechts sowie des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts würden mit Sicherheit von der Universität organisiert, in der der Kläger unterrichtet, und dessen Vorlesungen würden beibehalten.

Außerdem gelten diese Fachausrichtungen nach dem Bestehen von 30 spezifischen Leistungspunkten, die einem Arbeitsaufwand von einem halben Studienjahr entsprechen, als erworben, so dass tatsächlich die Gefahr besteht, dass diese Aufnahme einer Spezialisierung in den Grundlehrplan zu einer Verringerung der in den ehemaligen D.E.S. für Sozialrecht sowie öffentliches Recht und Verwaltungsrecht erteilten Vorlesungen, die auf der Grundlage von mindestens einem Studienjahr organisiert wurden, führt.

B.6.4. Im Übrigen führt der Kläger an, dass die D.E.S., die nicht den Angaben in Anlage IV entsprechen würden, nur « in Form von nicht finanzierten ergänzenden Studiengängen, das heißt einer Möglichkeit, die angesichts der üblichen Teilnehmer der D.E.S. im Bereich der Rechtswissenschaften unrealistisch ist » organisiert werden könnten. Er ist der Auffassung, dass die Integration des D.E.S.-Programms in dasjenige der zwei Masterjahre « notwendigerweise zu einer Verarmung der allgemeinen Ausbildung zum Lizentiaten der Rechte » führen würde.

Schließlich bemerkt er, die Lösung der Eingliederung des Sozialrechts in das Masterstudium habe zur Folge, dass die Betroffenen den Vorteil der Artikel 190 § 3 und 194 § 3 des Gerichtsgesetzbuches verlören, in denen die Bedingungen für den Zugang zum Amt als Richter am Arbeitsgericht beziehungsweise Staatsanwalt beim Arbeitsauditorat festgelegt würden und eine Verringerung der erforderlichen Berufserfahrung für Bewerber, die im Besitz eines Diploms eines Lizentiaten des Sozialrechts seien, gewährt werde.

B.6.5. Der Kläger besitzt folglich ein Interesse daran, vor dem Hof auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu klagen.

B.7. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.8. Der Kläger führt einen einzigen Klagegrund an, der aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet ist, da die angefochtenen Bestimmungen den Kläger, der nur Inhaber eines Lehramtes der D.E.S. in Sozialrecht sowie in öffentlichem Recht und Verwaltungsrecht sei, benachteiligten im Vergleich zu anderen Inhabern eines Lehramtes der Ausbildungen, die in der Liste von Anlage IV angeführt seien. Nach seiner Auffassung beruhe dieser Behandlungsunterschied auf keiner objektiven Rechtfertigung.

B.9.1. Die ergänzenden Masterstudiengänge dienen zum Erwerb einer beruflichen Fachqualifikation, die mindestens einer der drei in Artikel 18 Absatz 2 des Dekrets vom 31. März 2004 aufgezählten Ausrichtungen entspricht. Artikel 18 Absatz 3 sieht die Erstellung einer Liste von ergänzenden Masterstudien für die dritte Ausrichtung vor, das heißt « Zugang zu besonderen, gesetzlich vorgeschriebenen Titeln und Graden oder zu besonderen und anerkannten Qualifikationen von Forschungsteams und pädagogischen Teams gewähren, die in der Französischen Gemeinschaft eine originelle, einzigartige und spezifische Beschaffenheit aufweisen »; der Behandlungsunterschied zwischen den in der erschöpfenden Liste von Anlage IV angeführten Fächern und denjenigen, die nicht angeführt sind, beruht somit auf einem objektiven Kriterium.

B.9.2. Wie in B.6.2 dargelegt wurde, « da die fünfjährigen Masterstudiengänge die ehemaligen dritten Zyklen beinhalten » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 7), sieht Artikel 16 § 4 des Dekrets vom 31. März 2004 drei Ausrichtungen des Masters in 120 Leistungspunkten vor, darunter die Fachausrichtung zur Vorbereitung auf eine berufliche Spezialisierung, so wie die ehemaligen D.E.S.

In der Begründung wurde die Auswahl der Titel der ergänzenden Masterstudiengänge damit gerechtfertigt, dass es « schwierig war, in die Basisstudiengänge, insbesondere in die ehemaligen Lehrpläne der Lizenzen mit fünf Jahren » die in Anlage IV aufgezählten Fächer einzugliedern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 7).

B.9.3. Obwohl die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates auf einer Rechtfertigung der Liste von Anlage IV bestand, « insbesondere insofern durch diese Liste Diplome bestehender Spezialisierungen, deren Sachdienlichkeit nicht in Frage gestellt worden zu sein scheint, gestrichen werden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 118), hat der Dekretgeber die Auswahl der Titel der ergänzenden Masterstudiengänge nicht auf besondere Weise gerechtfertigt.

B.9.4. Weder in den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret, noch in den Darlegungen der Regierung der Französischen Gemeinschaft - die vom Hof ausdrücklich hierzu aufgefordert worden war - werden die Gründe angeführt, aus denen Fächer des Sozialrechts sowie des öffentlichen Rechts und des Verwaltungsrechts aus der Liste der ergänzenden Masterstudiengänge ausgeschlossen wurden.

B.9.5. Da der Behandlungsunterschied, der dem Hof unterbreitet wurde, in keiner Weise vernünftig gerechtfertigt ist, verstößt er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.10. Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt die Angaben in Nr. 8 der Anlage IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior